

an das

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab
Sachgebiet 35 – Abfallwirtschaft
92660 Neustadt a.d.Waldnaab

Anzeige des Verbrennens strohiger/pflanzlicher Abfälle

I. Anzeige

1. Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.1984 (GVBl S. 100) zeige ich

Name, Vorname	wohnhaft in (Gemeinde, evtl. Gemeindeteil, Straße und Haus Nr.)	Telefon
---------------	---	---------

an, dass ich die auf dem Grundstück

Flst.Nr.	Gemarkung	Größe (ha)	am
----------	-----------	------------	----

angefallenen strohigen/pflanzlichen Abfälle dort

oder an einem der folgenden Werkstage verbrennen werde.

2. Die Verbrennungsfläche ist entfernt von

- a) Krankenhäusern, Heimen oder ähnlichen Einrichtungen m
- b) Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen sich leicht entflammbare Stoffe befinden m
- c) sonstigen Gebäuden m
- d) Waldrändern m
- e) Zeltplätzen, andren Erholungseinrichtung oder Parkplätzen m
- f) Feldgehölzen, Hecken oder anderen brandgefährdeten Gegenständen m
- g) Schienenwegen oder öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h genannten öffentlichen Wege m
- h) öffentlichen Feldwegen, beschränkt - öffentlichen Wegen, Eigentümerwegen oder Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden m

3. Die strohigen/pflanzlichen Abfälle müssen verbrannt werden, weil

- a) ihre Verwertung aus folgenden Gründen ausscheidet
- viehloser Betrieb rindviehloser Betrieb strohlose Aufstallung keine Veräußerungsmöglichkeit
- b) und auch ihre Einarbeitung oder Verrottung aus folgenden Gründen nicht möglich ist
- kein ausreichender Schlepper- und Maschinenbesatz (auch kein überbetrieblicher Maschineneinsatz möglich)
- trockener Sandboden Tonboden Staunässe Übersättigung des Bodens mit organischen Bestandteilen
- Sonstiges (nähere Angaben): _____

4. Mir ist bekannt, dass ich

- a) mit dem Verbrennen strohiger Abfälle frühestens am siebten Tag nach der Erstattung der Anzeige beginnen darf, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt die Kreisverwaltungsbehörde das Verbrennen untersagt hat;
- b) die Vorschriften der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen, insbesondere die auf der Rückseite dieses Vordrucks in Abschnitt III abgedruckten Auflagen und etwaige weitergehende Anforderungen, die von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegt werden, beachten muss;
- c) bei einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über das Verbrennen strohiger Abfälle mit einer Geldbuße bis 50.000 Euro belegt werden kann.

Ort und Datum

Unterschrift des Anzeigepflichtigen

II. Stellungnahme der Gemeinde

1. Die Anzeige ist am _____ bei der Gemeinde eingegangen.		
2. Die Angaben in Abschnitt I sind <input type="checkbox"/> zutreffend	<input type="checkbox"/> nicht zutreffend, weil (nähere Angaben)	
3. Gegen das beabsichtigte Verbrennen bestehen von Seiten der Gemeinde <input type="checkbox"/> keine Bedenken	<input type="checkbox"/> Bedenken, weil (nähere Angaben)	
Ort und Datum	Gemeinde	Unterschrift und Amtsbezeichnung

III. Auflagen für das Verbrennen strohiger Abfälle

1. Das Verbrennen ist **nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr zulässig.**
2. Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Hierzu sind in der Regel mindestens **folgende Abstände** einzuhalten:
 - a) 300 m zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - b) 300 m zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare feste Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden,
 - c) 100 m zu sonstigen Gebäuden,
 - d) 100 m zu Waldrändern,
 - e) 100 m zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen,
 - f) 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen,
 - g) 75 m zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen mit Ausnahme der in Buchst. h genannten öffentlichen Wege,
 - h) 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt - öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

Ferner dürfen die strohigen/pflanzlichen Abfälle **nur im trockenem Zustand verbrannt werden; andere Stoffe/Abfälle dürfen nicht mit verbrannt werden.**

3. Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständige zu überwachen.
4. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
5. Um die Brandfläche sind Bearbeitungsstreifen von drei Metern Breite zu ziehen.
6. Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und, dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt. Nach Art. 13 e Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetzes ist es verboten die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen, ungenutzten Gelände, an Hecken oder Hängen abzubrennen.
7. Es ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt.
8. Die Glut muss beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen sein.
9. Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.

IV. Hinweise

Es wird empfohlen, dass die das Feuer überwachenden Personen zum Nachweis der Verbrennungsberechtigung eine von der Gemeinde mit dem Eingangsvermerk versehene Zweitausfertigung der Anzeige bei sich führen. Am Tag, an dem verbrannt wird, sollten zuvor die örtlich zuständige Polizei und die Integrierte Leitstelle Nordoberpfalz (ILS in Weiden i.d.OPf., Tel. 0961-38833-399, verständigt werden.